

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule Augsburg
vom 8. Juli 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. ² Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

¹Das Studium zeichnet sich aus durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerisch-gestalterischen, konzeptionellen und methodischen Fähigkeiten. ²Der Vermittlung anwendungsorientierter Fertigkeiten und theoretischer Kenntnisse kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. ³Absolventen werden damit in die Lage versetzt, in den verschiedensten Bereichen des Kommunikationsdesigns (Design, Werbung, Medien, Verlagswesen u.a.) als verantwortliche Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnen oder selbständige, freischaffende Designerinnen oder Designer tätig zu werden. ⁴Sie können damit auf die wechselnden Anforderungen der Mediengesellschaft flexibel reagieren.

⁵Zu den zentralen Studienzielen gehört die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. ⁶Diese sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu artikulieren, als auch als Teil eines Teams zu agieren. ⁷Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fachkenntnisse und Sozialkompetenzen erworben.

⁸Neben der breiten Grundlagenvermittlung und Praxisorientierung bietet das Studium eine Vertiefung von Fachkompetenzen und qualifiziert hierdurch für eine entsprechende berufliche Tätigkeit.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten und mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Das Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Grundlagen- und Orientierungsphase, eine zweisemestrige Aufbauphase, das Auslands- oder Praxissemester und die zweisemestrige Vertiefungsphase.

(4) ¹Das Praxismodul ist in der Regel im fünften Studiensemester zu belegen. ²Das Praxismodul kann als Auslandssemester durchgeführt werden.

(5) ¹Ab dem 4. Semester wird die breit angelegte Grundlagenbildung durch die Spezialisierung in einer Fachklasse ergänzt. ²Als Fachklassen können z.B. folgende Disziplinen und Fachrichtungen angeboten werden: Bewegtbild, 3D-Animation, Fotografie, Grafikdesign, Identität und Marke, Illustration, Informationsdesign, Interaktive Medien, Künstlerisches Gestalten, Medienübergreifende Kommunikation, Schrift, Text, Typografie, Werbung. ³Die Spezialisierungsrichtung kann, sofern die gleiche Fachrichtung in mindestens zwei Semestern belegt wurde, auf Wunsch im Zeugnis vermerkt werden.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign sind:

1. Die Fachhochschulreife,
2. das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 53 der Qualifikationsverordnung (QualVO).

§ 5 Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Module und ihre Fächer, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints nach dem ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) ¹Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtfächer werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Studiensemester, die fachbezogenen Wahlpflichtfächer,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
3. die Studienziele und Studieninhalte der Pflichtfächer und der fachbezogenen Wahlpflichtfächer,
4. die Zugangsmodalitäten für die Aufnahme in eine Fachklasse,
5. Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praxismoduls,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
7. nähere Bestimmungen zur Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Fachklassen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen in diesen Fächern bei nicht ausreichender Teilnahme durchgeführt werden.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Nach einer zweisemestrigen Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgt eine Prüfung in folgenden Fächern:

1. Konzeption, Entwurf, Methodik 2
2. Zeichnen 2
3. Design- und Kunstgeschichte 2
4. Grundlagen digitaler Medien 2

(2) Das Vorrücken in das 5. Semester setzt eine erfolgreich bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung voraus; die Bestandteile der Prüfung ergeben sich aus Anlage 1.

§ 8 Praktische Studiensemester

(1) ¹Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist vor dem 5. Studienplansemester nicht zulässig; es soll grundsätzlich im 5. Studienplansemester abgeleistet werden, mit Genehmigung der Prüfungskommission kann es in ein höheres als dem 5. Semester verschoben werden

(2) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen.

(3) ¹Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praxismoduls regelt ergänzend zu Anlage 1 der Studienplan. ²Das praktische Studiensemester kann in einem Unternehmen oder an einer Hochschule im In- und Ausland durchgeführt werden.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 85 Credits erworben hat.

(5) ¹Die Studierenden dokumentieren die Tätigkeiten ihres praktischen Studiensemesters mit einer Präsentation und einem schriftlichen Bericht. ²Die Präsentation wird zusammen mit dem Bericht als Leistungsnachweis für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bewertet. ³Dabei können die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben werden.

§ 9 Fachstudienberatung

¹Studierende, die die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 7) nicht fristgerecht bestanden haben, sind verpflichtet, innerhalb des dritten Fachsemesters nach Aufforderung durch das Prüfungsamt oder die Prüfungskommission den Fachstudienberater aufzusuchen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem dritten Semester weniger als 75 CP erreicht wurden, in diesem Fall ist unaufgefordert die Studienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, mit der die künstlerische Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign gemäß den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorthesis und ihrer Präsentation.
- (2) Die Bachelorarbeit darf frühestens nach dem Erreichen von 175 ECTS-Punkten ausgegeben werden.
- (3) ¹Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht, entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes, zu beantragen. ²Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen, der nach Möglichkeit dem Fachgebiet der gleichzeitig belegten Fachklasse entsprechen soll. ³Erstprüfer oder Erstprüferin ist in der Regel der Leiter der Fachklasse. ⁴Der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin können aus dem Kreis der Dozenten des Hochschule Augsburg oder einer Partnerschule vorgeschlagen werden.
- (4) Ein dazu geeignetes Thema kann zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Bearbeiterinnen oder Bearbeiter ausgegeben werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (5) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer, indem sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Wahl und den Vorschlägen der Kandidaten entspricht. ²Der Erstprüfer oder die Erstprüferin formuliert als Aufgabensteller endgültig das Thema der Bachelorarbeit. ³Unter Fristsetzung für die Abgabe der Bachelorarbeit wird das Thema auf einem Formblatt an den Kandidaten oder die Kandidatin ausgegeben.
- (6) Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelorarbeit regelt der Studienplan.
- (7) ¹Zur Bachelorarbeit gehört eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit mündlichen Erläuterungen. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Notengebung ein. Weiteres regelt die Prüfungskommission.

§ 12 Noten

¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Die im praktischen Studiensemester zu erbringenden Leistungen (siehe Anlage 1) werden als mit Erfolg / ohne Erfolg bewertet.

§ 13 Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Bachelorarbeit und allen im Zeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ermittelt. ²Die jeweilige Gewichtung der Endnoten ergibt sich, soweit in Spalte 8 der Anlage nichts anderes festgelegt ist aus den dort ausgewiesenen Leistungspunkten.

§ 14 Akademische Grade

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: B.A., verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 15
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2010/11 aufnehmen.
- (3) ¹Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium zwar vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. ²Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss besondere Regelungen für die Leistungsnachweise und Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.
- (4) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kommunikations-Design an der Fachhochschule Augsburg vom 4. August 2006 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (5) Für die Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 4 werden Vorlesungen letztmalig angeboten:
- für das 3. Semester im WS 2010/11
 - für das 4. Semester im SS 2011
 - für das 5. Semester im WS 2011/12
 - für das 6. Semester im SS 2012
 - für das 7. Semester im WS 2012/13.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 6. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 8. Juli 2010.

Augsburg, 8. Juli 2010

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 2010 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2010.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	PR	Lehrveranstaltungsform Praktikum
BT	Bachelorthesis	PRAX	Praktisches Studiensemester
FG	Fakultät Gestaltung	PRÄS	Präsentation
FI	Fakultät Informatik	PSTA	Prüfungsstudienarbeit; wird nach angegebener Dauer während des Prüfungszeitraums bearbeitet
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	RF	Referat
KL	Klausur	S	Lehrveranstaltungsform Seminar
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	STA	Studienarbeit; wird sowohl während des Unterrichts als auch ergänzend selbstständig zu Hause semesterbegleitend angefertigt
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“	SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“	Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
PA	Projektarbeit		

Anlage 1 Fächerübersicht: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs *Kommunikationsdesign* an der Hochschule Augsburg

Abschnitt 1: Module und Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grund- und Orientierungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Modulbezeichnung Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte (ECTS Punkte)	Art der Lehrve- ranstal- tungen (1)	Prüfungen		Ergänzen- de Regelun- gen 5)
					Art und Dauer in Minuten, Gewicht Teilnote n 6)	Zulas- sungs- voraus- setzun- gen 1)	
11_Viscom	Visuelle Kommunikation Konzeption, Entwurf, Methodik 1	4	5	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
21_Viscom	Visuelle Kommunikation Konzeption, Entwurf, Methodik 2	4	5	SU/Ü/ Pr/S	STA+ PStA12 h	-	
12_DKG	Kunst und Medien Design- und Kunstgeschichte 1	2	2	SU/Ü/ Pr/S	Referat	-	Gemein- same Modul- endnote
22_DKG	Kunst und Medien Design- und Kunstgeschichte 2	2	2	SU/Ü/ Pr/S	Referat +KL 90'	-	
13_Kunst	Kunst und Medien Zeichnen 1	4	5	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
23_Kunst	Kunst und Medien Zeichnen 2	4	5	SU/Ü/ Pr/S	STA+ PStA12 h	-	
14_Medien	Design- und Medienpraxis Grundlagen digitaler Medien 1	2	2	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
24_Medien	Design- und Medienpraxis Grundlagen digitaler Medien 2	2	2	SU/Ü/ Pr/S	StA+ KL 90'	-	
15_GGR	Gestaltungslehre Gestaltungsgrundlagen 1	2	2	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
25_GGR	Gestaltungslehre Gestaltungsgrundlagen 2	2	2	SU/Ü/ Pr/S	StA+ PStA12 h	14_Med ien	
16_Foto	Disziplinen Fotografie 1	3	4	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
26_Foto	Disziplinen Fotografie 2	3	4	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
17_Schrift	Disziplinen Schrift 1	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
27_Schrift	Disziplinen Schrift 2	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	16_Fot o	
18_Typo	Disziplinen Typografie 1	3	4	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
28_Typo	Disziplinen Typografie 2	3	4	SU/Ü/ Pr/S	StA	17_Sch rift	
19_Text	Disziplinen Text 1	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemein- same Modul- endnote
29_Text	Disziplinen Text 2	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	18_Typ o	
	Zwischensumme	48	60				

Abschnitt 2: Module und Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbauphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Modulbezeichnung Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte (ECTS- Punkte)	Art der Lehrver- anstal- tungen (1)	Art und Dauer in Minuten Gewicht Teilnoten (6)	Zulassungs- voraus- setzungen (1)	Ergänzende Regelungen (5)
31_Viskom	Visuelle Kommunikation Grafikdesign	4	5	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
33_Kunst	Kunst und Medien Zeichnen 3	4	5	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	Gemeinsame Modul- endnote
43_Kunst	Kunst und Medien Freies Gestalten 1	4	6	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
34_Print	Print	2	2	SU/Ü/ Pr/S	KL 90'+ StA	-	Gemeinsame Modul- endnote
44_Screen	Screendesign	2	5	SU/Ü/ Pr/S	KL 90' +StA	-	
35_DTH	Gestaltungslehre Designtheorie	2	2	SU/Ü/ Pr/S	KL 90'+ StA	-	
36_Video	Disziplinen Bewegtbild	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
36_Foto	Disziplinen Fotografie 3	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
37_Schrift	Disziplinen Schrift 3	3	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
38_Typo	Disziplinen Typografie 3	3	4	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
39_Text	Disziplinen Text 3	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
45_Dpro1	Wahlpflichtfach Designprojekt 1	8	8	SU/Ü/ Pr/S	Präs. +StA	-	
46_Klasse1	Wahlpflichtfach Fachklasse 1	8	9	SU/Ü/ Pr/S	Präs. +StA	31_Vis kom und 37_Sch rift	
W_Sprache	AW-Fächer Fremdsprache	2	2	SU/Ü/ Pr/S	7)	-	
	Zwischensumme	48	60				

Abschnitt 3: Module und Prüfungen des praktischen Studienseesters

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8
ID	Modulbezeichnung Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte (ECT- S- Punkte)	Art der Lehr- ver- anstal- tungen (1)	Art und Dauer in Minuten Gewicht Teilnot- en (6)	Zulas- sungs- voraus- setz- ungen (1)	Ergänzen- de Regelun- gen (5)
P_Prax	Praxismodul Praktikum oder Auslandssemester	–	20	PRAX	Bericht	-	Prädikat m.E./o.E.
P_PS	Praxismodul Praxisseminar	4	5	SU/Ü/ Pr/S	Präs	-	Prädikat m.E./o.E.
P_Praes	Präsentation	2	5	SU/Ü/ Pr/S	Sta+ Präs	-	
	Zwischensumme	6	30				

Abschnitt 4: Module und Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8
ID	Modulbezeichnung Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte (ECTS- Punkte)	Art der Lehr- erans- taltun- gen (1)	Art und Dauer in Minuten , Gewicht Teilnot- en (6)	Zulas- sungs- voraus- setz- unge n (1)	Ergänzen- de Regelun- gen (5)
61_Sozio	Mensch und Medien Soziologie	2	4	SU/Ü/ Pr/S	StA+ KL90'	-	
71_Recht	Wirtschaft Recht	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA+ KL90'	-	
62_MG	Mensch und Medien Mediengeschichte	2	2	SU/Ü/ Pr/S	StA+ KL90'	-	
72_BWL	Wirtschaft BWL	2	3	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
63_Kunst	Kunst und Medien Freies Gestalten 2	4	6	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
74_Rhetor	Design- und Medienpraxis Rhetorik	2	4	SU/Ü/ Pr/S	Präs.	-	
65_Dpro2	Wahlpflichtfach 2) Designprojekt 2	8	8	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
66_Klasse2	Wahlpflichtfach 2) Fachklasse 2	8	9	SU/Ü/ Pr/S	Präs. +StA	-	
76_Klasse3	Wahlpflichtfach Fachklasse 3	6	7	SU/Ü/ Pr/S	StA	-	
W_Wahl	Wahlpflichtfach Wissenschaft und Kunst	2	2	SU/Ü/ Pr/S	7)	-	Prädikat m.E./o.E.
BA	Bachelorarbeit	0	12	SU/Ü/ Pr/S	BT+ Präs	175 CPs	GewE 36
	Zwischensumme	38	60				

1) Das weitere regelt der Studienplan.

2) Die Zuordnung der Wahlpflichtfächer zu den einzelnen Wahlpflichtbereichen und Fachklassen regelt der Studienplan.

3) Die allgemeinwissenschaftlichen Fächer sollen in der Regel im 3 und 4. Semester belegt werden.

4) Als Wahlpflichtfach wird empfohlen, das Fach Ethik zu belegen.

5) Enthält die Spalte 8 für zwei oder mehrere Fächer die Satzklammer ‚Gemeinsame Modulendnote‘, so müssen alle Teile bestanden sein.

6) Werden mehrere Teilleistungen zu einer Fachendnote zusammengefasst, wird die Gewichtung im Studienplan vor Beginn des Semesters festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

7) gemäß näherer Regelung der Fakultät Allgemeinwissenschaften